

Information der Behörden zum Thema **paraffinischer Dieselkraftstoff gemäß DIN EN 15940:2023 („HVO“)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Umstellung von Anlagen auf „HVO“ ergeben sich verschiedene rechtliche und fachliche Fragestellungen, insbesondere zur Einstufung der „HVO“-Gemische. Um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, hat sich der Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) mit diesen Fragen beschäftigt und beschlossen, folgende aktuelle Hinweise, die mit dem Umweltbundesamt (UBA) und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) abgestimmt sind, zu übermitteln. Dabei handelt es sich um ein Informationsschreiben des UBA zur Einstufung von „HVO“ [1], um eine Handlungshilfe zur Eignungsfeststellung von Tankstellen und von sonstigen Anlagen (z.B. Tankläger) [2] sowie um eine fachliche Stellungnahme von Fachgremien der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) zur technischen Eignung von Anlagenteilen [3]. Darüber hinaus wird ein unverbindlicher Musterbescheid für die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Erweiterung bzw. Umstellung der entsprechenden Anlagen zur Verfügung gestellt [4]. Vorab wird auf folgende Punkte hingewiesen.

1. Bezeichnung „HVO“

Die Bezeichnung „HVO“ (Hydrogenated oder Hydrotreated Vegetable Oils) ist ein Produktname für synthetische Kraftstoffe, die in der Regel aus Paraffinen, also gesättigten Kohlenwasserstoffketten bestehen. Dabei handelt es sich weder um einen Stoff im Sinne der AwSV, noch um eine chemisch eindeutige Stoffbezeichnung. Bedingt durch die chemische Zusammensetzung unterscheiden sich die Eigenschaften paraffinischer Kraftstoffe von denen des regulären Dieselkraftstoffes.

Gemäß § 4 Absatz 3 der 10. BImSchV darf „paraffinischer Dieselkraftstoff der Qualität „XTL“ [...] nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen der DIN EN 15940, Ausgabe Juli 2023, genügt.“ Paraffinischer Dieselkraftstoff gem. DIN EN 15940:2023 ist ein in der Zusammensetzung und den Eigenschaften definierter Kraftstoff.

Bei dem an Tankstellen gehandhabten Dieselkraftstoff „HVO“ handelt es sich daher um ein Gemisch, welches aus einem Brennstoff sowie für die Anwendung in Motoren zugesetzten Additiven besteht, vgl. Einschätzung des UBA [1].

2. Allgemeine Informationen

Beabsichtigt ein Betreiber in seiner Anlage „HVO“ zu verwenden, sind verschiedene Punkte zu beachten:

Voraussetzung für die Umstellung auf „HVO“ oder für die Erweiterung der Anlage zur Betankung auf „HVO“ ist der Nachweis der Materialverträglichkeit und der Eignung der vorhandenen Anlagenteile, die mit dem Kraftstoff Kontakt haben.

Abhängig von der spezifischen Zusammensetzung des verwendeten Gemisches und der vom Betreiber zu ermittelnden Gefährdungsstufe kann die Umstellung auf „HVO“ anzeigepflichtig bzw. eignungsfeststellungspflichtig sein. Die Umstellung auf „HVO“ kann den Tatbestand der wesentlichen Änderung erfüllen sowie zu einer Änderung der Gefährdungsstufe führen. Bei prüfpflichtigen Anlagen ist somit die Umstellung in

der Regel anzeigepflichtig. Lager-, Abfüll- und Umschlag-Anlagen (LAU-Anlagen) sind ab Gefährdungsstufe B eignungsfeststellungspflichtig. Näheres siehe [2].

3. Informationen zur Einstufung

Die Einstufung von Gemischen wird in der Regel rechnerisch gemäß Anlage 1 Nummer 5.2 AwSV ermittelt. Hierfür muss die Zusammensetzung des Gemisches bekannt sein. Sowohl für die Hauptkomponente als auch für die Additive können unterschiedliche Stoffe in variierenden Anteilen eingesetzt werden. Da die Additive und deren Anteile oft nicht bekannt sind, gelten „HVO-Gemische“ als stark wassergefährdend (WGK 3), solange „HVO“ nicht vom Betreiber nach AwSV eingestuft sind. Dies stellt keine rechtsverbindliche Einstufung aller „HVO“ in die WGK 3 dar, sondern gibt lediglich die grundsätzliche Vorgabe der AwSV wieder, nach der alle Gemische, für die keine Dokumentation nach Anlage 2 AwSV erfolgt ist, als stark wassergefährdend (WGK 3) gelten.

Eine Einstufung von „HVO“ in die WGK 1 oder WGK 2 ist je nach Zusammensetzung des Gemisches unter Berücksichtigung der Additive auf der Basis einer Einstufungsdokumentation also grundsätzlich möglich.

Zudem wird auf die folgenden Punkte hingewiesen:

Der Betreiber der Anlage hat grundsätzlich eigenverantwortlich eine Einstufung des von ihm verwendeten Gemisches vorzunehmen (§ 8 Abs. 1 AwSV), die Einstufung nach § 8 Abs. 3 AwSV zu dokumentieren und die Dokumentation der zuständigen Behörde im Rahmen der Zulassung der Anlage sowie auf Verlangen im Rahmen der Überwachung der Anlage vorzulegen. Damit kann die zuständige Behörde die Dokumentation nach § 8 Abs. 3 AwSV überprüfen und den Betreiber verpflichten, fehlende oder nicht plausible Angaben zu ergänzen oder zu berichtigen (§ 9 Abs. 1 AwSV). Entsprechend der Begründung der Bundesregierung zu § 9 Abs. 1 AwSV ist bei Gemischen, anders als bei Stoffen, deren Einstufung eine wesentliche Grundlage für die Einstufung von Gemischen bildet, die Überprüfung jeder Selbsteinstufung auf Vollständigkeit und Plausibilität durch die Behörde nicht verpflichtend vorgesehen.

Eine pauschale Einstufung durch das Umweltbundesamt wird in Anbetracht der unterschiedlichen Zusammensetzung der verschiedenen „HVO-Gemische“ nicht erfolgen. Ist die Zusammensetzung bekannt, kann in vielen Fällen auch auf Rigoletto zurückgegriffen werden. Das Umweltbundesamt kann jedoch die zuständige Behörde auf Ersuchen in Fragen beraten, die die Einstufung von Gemischen betreffen. Näheres, siehe [1].

4. Dokumente

Folgende Dokumente werden zur Anwendung empfohlen:

- [1] UBA (2024): Einstufung von HVO100 in eine Wassergefährdungsklasse
- [2] BLAK UmwS (2025): Handlungshilfe für die Eignungsfeststellung von Tankstellen zur Betankung von Fahrzeugen mit paraffinischem Dieselkraftstoff gemäß DIN EN 15940:2023 („HVO“) zusätzlich zu Dieselkraftstoff gemäß DIN EN 590:2024 und von sonstigen Anlagen (z.B. Tanklager) bei Erweiterung um paraffinische Sortengemische
- [3] DWA (2024): Fachliche Stellungnahme zur technischen Eignung von Anlagenteilen von bereits in Betrieb befindlichen Tankstellen bei der Verwendung von paraffinischen Dieselkraftstoffen nach DIN EN 15940

- [4] Musterbescheid für die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Erweiterung bzw. Umstellung von Tankstellen zur Betankung von Fahrzeugen mit paraffinischem Dieseldieselkraftstoff gemäß DIN EN 15940:2023 („HVO“) zusätzlich zu Dieseldieselkraftstoff gemäß DIN EN 590:2024 und von sonstigen Anlagen (z.B. Tanklager) bei Erweiterung der paraffinischen Sortengemische